

Niederschrift

über die 5. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung **am 15.04.2021 um 19.30 Uhr, in der Blumenegghalle.**

Anwesend:

Martin Schanung, GfL
Mag. Heike Hartmann, GfL,
Ing. Markus Bösch, Liste Lutz,
Hartwig Töpfer, GfL,
Robert Karl Walter, GfL,
Lea Sophia Kaman, Liste Lutz,
Markus Welte, GfL,
Simon Anton Leidinger, GfL,
Wolfgang Walter, GfL,
Nina Helga Hammerer, GfL,
Josef Anton Jun. Pfefferkorn, GfL,
Ing. MBA Manfred Ganahl, GfL,
Jürgen Josef Burtscher, GfL,
Manfred Josef Steger, LGf,
Andreas Helmut Walter, GfL,
Lukas Schneider, GfL,
Johannes Sturn, GfL,
Gerhard Sutter, GfL,
Mag. Eduard Klösch, Liste Lutz,
Alice Louise Dobler, Liste Lutz,
Aaron Gottfried Nigsch, Liste Lutz,
Philipp Grabher, Liste Lutz,
Thomas Fitsch, Liste Lutz

Entschuldigt:

Mag. (FH) Christof Matthias Meyer, GfL

Ersatzmitglieder:

Gilbert Domig, GfL

Schriftführer:

Ing. Edgar Loretz

Der Bürgermeister begrüßt als Gast DI Thomas Blank von der Wasserwirtschaft des Landes Vorarlberg, die anwesenden Gemeindevertreter, die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er eröffnet um 19.30 Uhr die 5. Sitzung der Gemeindevertretung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Zustellung und die Beschlussfähigkeit nach dem Gemeindegesetz fest. Nachdem Themen auf der Tagesordnung sind, welche die Gemeinde teils schon länger tiefgründig beschäftigen, richtet der Bürgermeister einen Appell an die GemeindevertreterInnen sich bei den Diskussionen so zu verhalten, wie es sich für einen VolksvertreterIn gehört und vernünftig miteinander umzugehen.

T a g e s o r d n u n g

1. Berichte
2. Grundwasserschongebiet „Untere Lutz“
3. Grundstücksverkauf 10m² an Müller Joshua
4. Volksabstimmen über Volksabstimmen
5. Weitere Vorgehensweise Neugut
6. Einleitungsverfahren
 - 6.1 Beschluss Einleitung des Umwidmungsverfahrens Gst-Nr. 283/3 KG Ludesch
 - 6.2 Beschluss Einleitung des Umwidmungsverfahrens Gst-Nr. 3073 KG Ludesch
 - 6.3 Beschluss Einleitung des Umwidmungsverfahrens Gst-Nr. 990 KG Ludesch (zukünftig 990/1)
7. Raumplanungsvertrag Umwidmung Gst-Nr. 3062
8. Umwidmung von Teilflächen des Gst-Nr. 569/1 KG Ludesch
9. Trafostation Lehmgrube
10. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.02.2021
11. Allfälliges

Zu 1.:

Die Anfrage bezgl. des Abganges des Finanzdienstleistungszentrums wird mittels einer Excel Übersicht durch den Bürgermeister beantwortet.

Die Gemeinde Ludesch schaffte ein neues E-Auto an, einen E-Golf vom Autohaus Koch in Feldkirch. Das derzeitige Fahrzeug wird an den Meistbietenden verkauft.

Das DLZ-Blumenegg hat am Samstag während der Zeit vom 10.04.2021 bis 30.10.2021 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Es gibt auch einen zusätzlichen Öffnungstag, wenn das DLZ Blumenegg durch einen Feiertag geschlossen ist.

Vizebgm. Mag. Heike Hartmann informiert, dass seit nunmehr acht Jahren die Mitarbeiter des DLZ Blumenegg kompetente Ansprechpartner für die Thüringer und Ludescher Bevölkerung sind, wenn es um Bauprojekte, die Wartung der Gemeinde-Infrastruktur, die Abfallbeseitigung oder Bestattungen geht. Außerdem haben sich in den letzten Jahren Kooperationen mit verschiedenen anderen Kommunen ergeben. So vertrauen etwa die Gemeinden im Großen Walsertal in Baurechts-Angelegenheiten auf kompetente Unterstützung durch das DLZ-Team. Auch in Röns unterstützen die DLZ-Mitarbeiter die Gemeindeverantwortlichen bei ihren Bauprojekten und pflegen außerdem die Parkanlagen, Straßen und Wege im Ort. Aktuell hat die Bludescher Gemeindevertretung ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Gemeindeverband DLZ Blumenegg bekundet. Die Obfrau des DLZ BLumenegg verweist unter anderem darauf, dass das Team inzwischen auf 30 Mitarbeiter angewachsen ist und immer mehr Aufgaben schultert. Sie freut sich auch angesichts anstehender Pensionierungen, dass nun mit Hilfe externer Experten untersucht wird, ob die Struktur längerfristig geeignet ist, dass dieses Vorzeigemodell weiterhin erfolgreich agiert. Dr. Andreas Pölzl, Mag. Veronika Meszarits und Dr. Markus Spiegel von der renommierten Integrated Consulting Group werden im Laufe der nächsten Monate sämtliche Abläufe im Dienstleistungszentrum genau unter die Lupe nehmen und ihre Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation und das mittelfristig anzustrebende Leistungsspektrum bekannt geben. GV Jürgen Burtscher kommt um 19.44 Uhr zur Sitzung.

Zu 2.:

Zu diesem Punkt übergibt der Bürgermeister das Wort an DI Thomas Blank.

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es angesichts der Ölkrise in ganz Österreich Bestrebungen, die Versorgungssicherheit durch große unterirdische Öltanks zu verbessern. Das Land Vorarlberg definierte daraufhin Schongebiete, in denen zum Schutz des Grundwassers keine solchen Tanks vergraben werden durften und auch andere besonders strenge Auflagen etwa bei Bautätigkeiten gelten. Inzwischen wurden gerade im Walgau einige dieser Schonflächen bebaut: Die Firmen Liebherr, Hilti oder auch „Ball“ in Ludesch sind auf solchen Flächen entstanden. Für jede kleine bauliche Änderung gelten die besonders strengen Regeln, was mit viel bürokratischem Aufwand und hohen Kosten verbunden ist. Im Bereich der Unteren Lutz sollen neue Flächen als Schongebiete ausgewiesen werden: Die Grundeigentümer wurden darüber bereits informiert und zur Stellungnahme gebeten. Die Flächen im Bereich der Firma „Ball“ dagegen sollen aus der Schongebiets-Verordnung herausgenommen werden, weil Betriebsgebiete keine Schongebiete mehr sind. Das Grundwasser bleibt aber trotzdem geschützt, da durch die Behörden sehr hohe und strenge Auflagen gelten. DI Blank beantwortet die Fragen bzgl. weiteren Düngerverwendung, des Zeitpunkts der Änderung, für die Gründe der Herausnahme. GR Markus Bösch sieht keinen Sinn für die Herausnahme der Fa. Ball.

Der Bürgermeister bedankt sich bei DI Thomas Blank, welcher die Sitzung um 20.13 Uhr verlässt.

Zu 3.:

Der Vorsitzende informiert, dass Joshua Müller 10 m² der Gp. 2881 von der Gemeinde Ludesch erwerben möchte. Die Richtpreislise bewegt sich von 320,-- bis 430,-- EUR. Herr Müller ist bereit 330,-- EUR zu bezahlen. Die Vertragserrichtungskosten und Vergebührung übernimmt der Käufer, die Kosten für die Immobilienertragssteuer übernimmt die Gemeinde.

Antrag: (Bgm. Martin Schanung – Gemeinsam für Ludesch)

Hiermit wird beantragt, eine Fläche von 10 m² der Gp. 2881 zum Preis von 330,-- EUR brutto/m² an Müller Joshua zu verkaufen. Die Vertragserrichtungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Einstimmiger Beschluss

Zu 4.:

Der Bürgermeister berichtet über einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung mit der Fragestellung „Soll die Gemeindevertretung sich auf sämtlichen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass von Bürgerinnen und Bürgern erwirkte und verbindliche Volksabstimmungen auf Gemeindeebene möglich sind?“, welcher am 11.03.2021 eingebracht wurde. Weiters ist am 22.03.2021 ein offener Brief, welchen alle GemeindevertreterInnen und alle Listenmitglieder erhalten haben, eingelangt. Am 30.03.2021 hat ein Gespräch zwischen den Antragstellern und dem Bürgermeister stattgefunden. Am 02.04.2021 wurde der Antrag von den Antragsbevollmächtigten zurückgezogen und ihnen eine Behandlung bei der Gemeindevertretungssitzung am 15.04.2021 zugesagt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt meldet sich GV Eduard Klösch zu Wort.

Im Österreichischen Nationalrat haben Abgeordnete einen Entschließungsantrag zum Erhalt von Volksabstimmungen, wie in Ludesch geschehen, eingebracht. Im Bundesrat, der Länderkammer des Österreichischen Parlaments, wurde mehrheitlich beschlossen, dass eine entsprechende Regierungsvorlage durch den Legislativdienst ausgearbeitet

werden soll. Im Rechtsausschuss des Vorarlberger Landtags wurden 2 Anträge zur direkten Demokratie diskutiert und einer davon einstimmig angenommen.

Im Vorarlberger Landtag, in der Sitzung vom 3.2.2021 wurde EINSTIMMIG beschlossen, die Vorarlberger Landesregierung zu ersuchen, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, direktdemokratische Elemente im Bundesverfassungsrecht zu stärken und Volksabstimmungen auf Initiative des Gemeindevolkes vorzusehen, sodass dem National- und Bundesrat eine entsprechende Regierungsvorlage zugeleitet werden möge.

Er findet den Resolutionstext, welcher vom Vorarlberger Gemeindeverband vorgeschlagen wurde, sehr stimmig und als gut verfasst. Er ruft alle Gemeindevertreterinnen auf, diesen Text zu unterstützen.

GR Markus Bösch hat eine Recherche zu den bisherigen durchgeführten Volksabstimmungen in Vorarlberg angestellt. Seit 1966 wurden 41 Volksabstimmungen in Vorarlberg durchgeführt. Er zählt dabei einige Beispiele auf:

- 1995 Volksabstimmung um ein Tunnelprojekt in Rankweil
- 1998 Volksabstimmung um eine Seeuferbebauung in Hard
- 1998 Volksabstimmung um ein neues Gemeindeamt in Götzis
- 2015 Volksabstimmung um ein Industriegebiet im Bregenzerwald

Er ist der Meinung, wenn in der Gemeindevertretung keine Einigung bzgl. einer bestimmten Frage erzielt werden kann, dass dann das Volk in Form einer Volksabstimmung seinen Willen kundtut.

Vizebgm. Heike Hartmann stellt fest, dass wir in Österreich eine repräsentative Demokratie haben, sie will sich auch für die Rahmenbedingungen für das Recht auf eine Volksabstimmung einsetzen. Sie findet es aber bedenklich, wie Volksabstimmungen zustande kommen können. Sie möchte, dass die Unterschriften für eine Volksabstimmung bei einer neutralen Stelle abgegeben werden sollen, so ähnlich wie bei einem Volksbegehren.

GV Manfred Ganahl hofft, dass niemand gegen die direkte Demokratie ist. GV Alice Dobler findet es legitim, von Haus zu Haus zu laufen, um Unterschriften zu sammeln.

Josef Pfefferkorn kann sich an eine Volksabstimmung, nämlich an jene um das Atomkraftwerk Zwentendorf, erinnern. Er wird dieser vorgeschlagenen Resolution zustimmen.

GV Eduard Klösch erklärt, dass die Volksabstimmung per se in der Bundesverfassung geregelt ist, wie der Ablauf einer Volksabstimmung zu erfolgen hat, ist im Gemeindegesetz bzw im Landesvolksabstimmungsgesetz geregelt und hat nichts mit der Resolution zu tun. GV Wolfgang Walter sieht es als Riesenchance in Richtung Wien und Richtung Bregenz, wenn noch ein Zusatz erstellt wird. GV Nina Hammerer versteht das Argument nicht, es soll nichts bringen, wenn man noch einen Zusatz an den Nationalrat schickt. Vizebgm. Heike Hartmann meint, die Resolution nicht als Bedingung, sondern als Anregung nach Wien zu senden.

In einer regen Diskussion kommt man zum Schluss, dass beide Listen einen Zusatz zur vorgeschlagenen Resolution vom Vorarlberger Gemeindeverband erstellen sollen.

Antrag: (Bgm. Martin Schanung – Gemeinsam für Ludesch)

Ich stelle den Antrag, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wird, welche sich über den Inhalt eines Schreibens, an die dafür zuständigen Stellen befasst. Der Inhalt sollte nicht nur die vorgegebene Musterresolution des Gemeindeverbandes sein, sondern auch die Vorstellungen beinhalten, wie das Volksabstimmungsprozedere in Zukunft ausschauen könnte.

Von jeder Fraktion sollten 3 Vertreter in die Arbeitsgruppe entsandt werden.

Dies sind

von der Liste Lutz: GR Markus Bösch, GV Eduard Klösch und GR Lea Kaman

von der Liste Gemeinsam für Ludesch: Vizebgm. Heike Hartmann, GR Robert Walter und GV Josef Pfefferkorn

Die Arbeit der Arbeitsgruppe soll bis 06.05.2021 abgeschlossen sein, um diese am 06.05.2021 auf der Gemeindevorstandssitzung zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

Zu 5.:

Am 18. Juni 2015 hat die Gemeindevertretung (mit 20:2 Stimmen) das Räumliche Entwicklungskonzept beschlossen. Der Bereich „Neugut“ wurde darin prinzipiell als mögliches künftiges Betriebsgebiet definiert. Nachdem die Firmen Rauch und Ball ihre Erweiterungsprojekte vorstellten, stimmte die Gemeindevertretung am 12. Juli 2016 (mit 16:1 Stimmen) für die Herausnahme der dafür benötigten Flächen aus der Landesgrünzone. Am 01.02.2019 wurde das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) verordnet und ist somit zum Regionalen Entwicklungsplan (REP) verordnet worden. Am 21.02.2019 wurde die Rücknahme des Antrags vom 12.07.2016 beantragt und mehrheitlich mit 17:7 abgelehnt. Bei der Volksabstimmung am 10. November 2019 stimmte eine Mehrheit (56,1 Prozent) der zur Volksabstimmung erschienenen Ludescher gegen diese Umwidmungen. Ein Jahr später erklärte der Verfassungsgerichtshof diese Volksabstimmung allerdings für nichtig: Die Vorgaben zur Abhaltung einer Volksabstimmung im Vorarlberger Landesgesetz widersprechen gemäß Verfassungsgerichtshof der Bundesverfassung. Diese sieht nämlich nicht vor, dass eine Volksabstimmung gegen den Willen der Gemeindevertretung durchgeführt werden kann. Immer wieder wurde der Bürgermeister auf die weitere Vorgehensweise im Neugut angesprochen, die Antwort war immer die Gleiche. Er möchte sich ein Bild von der derzeitigen Situation machen und er sehe diesem ergebnisoffen entgegen. Er habe zahlreiche Gespräche geführt, mit

- LH Wallner Markus
- LR Tittler Marko
- der Landesraumplanung
- der Abteilung Wasserwirtschaft
- den angrenzenden Betrieben
- der Initiative Ludesch
- den Grundstücksbesitzern
- Rechtsanwälten
- usw.

Bei all diesen Gesprächen hat sich für ihn das gleiche Bild abgezeichnet, dass alle Beteiligten und Betroffenen eine Entscheidung herbeisehnen. Einfach eine Entscheidung zu treffen, ist eine Möglichkeit, aber in Anbetracht der Situation ist das in seinen Augen nicht die Richtige. Dabei hat sich auch herausgestellt, dass sich einige Parameter geändert haben, so z.B. dass die Flächen nicht ausschließlich für die Fa. Rauch und seine Partnerbetriebe reserviert sind und auch die benötigte Fläche von der Fa. Rauch wurde von 16 ha auf 6,5 ha reduziert, somit waren einige veritable Fehlinformationen gegeben.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat er folgende Überlegung getroffen, welche heute diskutiert werden sollte.

Für die Aufarbeitung von diesem Thema kommt seiner Meinung nach nur eine externe Stelle in Frage, welche diese Situation unvoreingenommen betrachtet und eine Entscheidungsgrundlage schaffen kann.

Sein Vorschlag wäre, dass Manfred Walser mit dieser Prozessbegleitung beauftragt wird. Die Unterlagen wurden vorab jedem Gemeindevertreter zugesendet.

Diese Begleitung könnte dann auch schon als Grundlage für die bevorstehende REP Evaluierung herangezogen werden.

Vizebgm. Heike Hartmann betont, dass man sich nun viel informiert hat und es hat nun vom Land ein ganz klares Bekenntnis gegeben, dass es keine Exklusivität für die Fa. Rauch gibt. Die Rahmenbedingungen haben sich maßgeblich geändert. So bekommen wir nun eine Chance, den ganzen Prozess objektiv zu betrachten.

GR Markus Bösch ist fassungslos und er kann sich auch nicht vorstellen, wie man dies den Volksabstimmungsunterstützern erklären soll. Er ist der Meinung, dass man das REK überarbeiten sollte und die Fläche im Neugut die nächsten 50 Jahre sperren sollte. GV Eduard Klösch ist auch sprachlos und findet es eine unglaubliche Respektlosigkeit gegenüber der Bevölkerung, welche mit 56,1 % entschieden hat, dass sie eine Planung für ein Betriebsgebiet nicht will. Das Angebot zur Prozessbegleitung von Manfred Walser lautet: „Grünzone Ludesch/Planung für ein Betriebsgebiet“. GR Robert Walter plädiert für eine Prozessbegleitung, bei welcher Vorschläge herauskommen sollen. GV Manfred Ganahl berichtet, dass er der letzten Gemeindevertretung nicht angehört hat, er aber öffentlich als Gegner der Umwidmung aufgetreten ist und zwar wegen der Exklusivität für die Fa. Rauch. Er nimmt an, dass es noch einige BürgerInnen gibt, die so denken wie er. Die Volksabstimmung ist zu respektieren. Aus seiner Sicht würde er es befürworten, wenn die Liste Lutz an dieser Prozessbegleitung mitarbeiten würde. GR Hartwig Töpfer stellt fest, dass 2015 die Gemeindevertretung ein Betriebsgebiet bereitstellen wollte, um Betriebe anzusiedeln. Er findet den Prozess gut. Vor 6 Jahren war GV Eduard Klösch neu in der Gemeindevertretung und hat damals in der 2. GV-Sitzung für das REK gestimmt, weil es noch von der alten Gemeindevertretung erarbeitet wurde und in weiten Teilen sehr gescheit ist. Er bezweifelt, dass Manfred Walser der richtige ist, da er ja das REK damals begleitet hat. Vizebgm. Heike Hartmann entgegnet, dass Manfred Walser das REK in Ludesch nicht begleitet hat. Dieser kann die Gegebenheiten sehr gut einschätzen, aktuelle Gegebenheiten sollen in den Prozess einfließen. GV Nina Hammerer ist es sehr wichtig, dass die neuen Informationen in den Prozess miteinbezogen werden. GV Jürgen Butscher möchte nicht in Bürgermeister's Schuhen stecken, wenn man sich als Bürgermeister in einem gespaltenen Dorf befindet. Für ihn ist klar, dass man weiterreden muss. Er durfte Manfred Walser unter Paul Ammann kennen lernen und ist tief überzeugt davon, dass ergebnisoffen diskutiert wird. GV Alice Dobler fragt nach, was sich seit der Volksabstimmung geändert hat. Der Bürgermeister antwortet, dass sich die Rahmenbedingungen geändert haben, die Exklusivität ist gefallen, die notwendige m² Zahl war nicht klar. Manfred Walser ist ein sehr guter Zuhörer und objektiver Mensch. Der Vorschlag, dieses Thema 50 Jahre nicht mehr anzugreifen, würde bedeuten, dass das Problem ausgesessen wird. Er bittet alle GemeindevertreterInnen sich zum Wohle der Gemeinde an Daten, Fakten zu halten und dem Projekt eine Chance zu geben. GR Markus Bösch sieht sich den 982 Stimmen, welche gegen das Projekt Raucherweiterung gestimmt haben, verpflichtet. GV Nina Hammerer sieht es als Pflicht der Gemeindevertretung, einen neuen Prozess anzustoßen. GV Manfred Ganahl sagt, dass er eine der 982 Stimmen wäre, der seine Stimme zurückziehen würde. GV Josef Pfefferkorn möchte alle einladen, den Prozess zu starten. Er will den Weg nicht gehen, einfach eine Entscheidung über das Knie zu brechen. GV Jürgen Butscher freut sich über den Vorschlag für Manfred Walser zur Prozess Begleitung, es soll sicher keine

Überrumpelungsreaktion sein. Er hat ein sehr großes Vertrauen in Manfred Walser, dass ergebnisoffen diskutiert wird. Vizebgm. Heike Hartmann bringt ein, dass eine der nächsten Aufgaben ist das REP zu überarbeiten. GR Lea Kaman erwähnt, dass die Vertreter der Liste Lutz 5-6 Jahre ausgelacht wurden und jetzt würde man ihre Vorschläge vorbringen. Bürgermeister Martin Schanung fühlt sich persönlich angegriffen. GR Hartwig Töpfer möchte die Diskussion zum Abschluss bringen. Für GR Markus Bösch sind die Rahmenbedingungen dieselben.

Antrag: (Bgm. Martin Schanung – Gemeinsam für Ludesch)

Ich stelle den Antrag, dass wir Manfred Walser anhand seines Offertes, wie vorgestellt, mit der Begleitung dieses Ergebnis offenen Prozesses beauftragen.

Mehrheitlicher Beschluss 17:7

Zu 6.

Zu6.1:

Der Eigentümer des GSt-Nr. 283/3 KG Ludesch plant die Errichtung eines Einfamilienhauses. Das Grundstück ist nur teilweise als Baufläche-Wohngebiet gewidmet (ca. 317m²) und die Widmung weist an der engsten Stelle eine Breite von ca. 10m auf. Zusammen mit den Vorgaben der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung, die hier eine max. BNZ von 45 vorsieht, wäre die Bebauungsmöglichkeit sehr eingeschränkt. Außerdem ist der doch willkürlich anmutende Verlauf der Widmungsgrenze in der Natur nicht schlüssig nachvollziehbar. Der Rest des Grundstücks ist als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet.

Die Widmungsgrenze der Bauflächenwidmung entspricht auch der Siedlungsgrenze im REP. Im REP ist jedoch vorgesehen, dass die Siedlungsgrenze mit der Widmung unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden kann.

Kleinräumige Bauflächen-Ausweitungen (über den Siedlungsrand hinaus) sind nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es handelt sich um eine Abrundung der Bauflächengrenze oder um eine Lückenfüllung. Keinesfalls entstehen sogenannten Bauflächenfinger.
- Neu entstehende Bauflächen sind im Rahmen des bestehenden Wegenetzes erschließbar, dh. größtenteils sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.
- Die Durchlässigkeit für Fußgänger/Radfahrer ist gewährleistet und gesichert.
- Ein Anschluss an die Leitungsnetze (Kanal, Wasser, Strom usw.) ist vorhanden bzw. mit vertretbaren Kosten herstellbar.
- Zukünftige Entwicklungs-/Erschließungsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt.
- Ziele zum Schutz von Freiräumen und zur Landschafts- und Freiraumentwicklung (Grünzüge, Grünverbindungen, Renaturierungen etc) werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine unverhältnismäßigen öffentlichen Aufwendungen zu erwarten.
- Öffentliche Interessen für die Siedlungsentwicklung werden besonders unterstützt.

Nach Abklärung mit der Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall eine kleinräumige Überschreitung der Siedlungsgrenze des REKs zulässig.

Zur Erleichterung der Bebauung ist daher eine ostseitige Erweiterung der Bauflächen-Widmung um ca. 94m² vorgesehen.

Antrag: (Vizebgm. Heike Hartmann – Gemeinsam für Ludesch)

Gemäß §§21 Abs. 1 und 23 RPG beschließt die Gemeindevertretung den vorliegenden Entwurf des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung FLWPL-6713-3-2021 vom 06.04.2021) für die

Umwidmung einer Teilfläche des Gst-Nr. 283/3 KG Ludesch mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Einstimmiger Beschluss

Zu 6.2.:

Das Grundstück Gst-Nr. 3073 KG Ludesch weist eine Fläche von ca. 500 m² auf und ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ludesch als Freifläche Landwirtschaftsgebiet gewidmet. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Ritza. Das Grundstück liegt zudem im Einzugsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserentsorgung. Zudem liegt das Grundstück in keiner Beschränkungszone noch in einer Gefahrenzone.

Sebastian Walter plant die Errichtung eines EFH auf dem gegenständlichen Grundstück. Hierzu wurde die Umwidmung von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Wohngebiet beantragt.

Im räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Ludesch liegt das Grundstück innerhalb der Siedlungsgrenzen und liegt in der Ersten Entwicklungsetappe „kurzfristig“.

In der Ersten Entwicklungsetappe ist die sofortige/kurzfristige Entwicklung möglich, sofern folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- die rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. Gebiet ist außerhalb der Landesgrünzone) sind gegeben;
- weitere REK-Entwicklungsziele, wie z.B. die Forderung nach einer gesamtheitlichen Betrachtung und Entwicklung größerer Bauflächenreserven, Entwicklung / Erhaltung
- Grünzüge, Grünverbindungen (im Zusammenhang mit einem Quartiersentwicklungskonzept, einer Umlegung etc.) sind erfüllt;
- allgemeine öffentliche Interessen der Gemeinde, z.B. Nutzung - Bebauung, infrastrukturelle Erschließung sind formuliert;
- die kurzfristige Verfügbarkeit und Bebauung der neu zu widmenden Flächen sind, ggf. unter Nutzung des Instruments „Vertragsraumplanung“, sichergestellt.

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wird mit den Eigentümern ein entsprechender Raumplanungsvertrag abgeschlossen. Somit sind sämtliche der oben angeführten Rahmenbedingungen des räumlichen Entwicklungsplans für die Umwidmung in Baufläche erfüllt. Ebenso entspricht eine mögliche Baulandwidmung den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes.

Antrag: (Vizebgm. Heike Hartmann – Gemeinsam für Ludesch)

Gemäß §§21 Abs. 1 und 23 RPG beschließt die Gemeindevertretung den vorliegenden Entwurf des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung FLWPL-6713-5-2021 vom 13.04.2021) für die Umwidmung des Grundstückes 3073 KG Ludesch mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Einstimmiger Beschluss

Zu 6.3:

Das zukünftige Grundstück 990/1 KG Ludesch weist eine Fläche von ca. 706 m² auf und ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauerwartungsfläche Wohngebiet gewidmet. Die Erschließung des gegenständlichen Grundstücks erfolgt über die Gemeindestraße „Gasal“.

Das Grundstück liegt zudem im Einzugsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserentsorgung. Zudem liegt das Grundstück in keiner Beschränkungszone noch in einer Gefahrenzone.

Nathalie Öhre und Patrick Müller planen auf dem Grundstück 990 KG Ludesch (zukünftig 990/1) die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Hierzu wurde die Umwidmung von Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche Wohngebiet beantragt.

Im räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Ludesch liegt das Grundstück innerhalb der Siedlungsgrenzen und liegt in der Ersten Entwicklungsetappe „kurzfristig“.

In der Ersten Entwicklungsetappe ist die sofortige/kurzfristige Entwicklung möglich, sofern folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- die rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. Gebiet ist außerhalb der Landesgrünzone) sind gegeben;
- weitere REK-Entwicklungsziele, wie z.B. die Forderung nach einer gesamtheitlichen Betrachtung und Entwicklung größerer Bauflächenreserven, Entwicklung / Erhaltung
- Grünzüge, Grünverbindungen (im Zusammenhang mit einem Quartiersentwicklungskonzept, einer Umlegung etc.) sind erfüllt;
- allgemeine öffentliche Interessen der Gemeinde, z.B. Nutzung - Bebauung, infrastrukturelle Erschließung sind formuliert;
- die kurzfristige Verfügbarkeit und Bebauung der neu zu widmenden Flächen sind, ggf. unter Nutzung des Instruments „Vertragsraumplanung“, sichergestellt.

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wird mit den Eigentümern ein entsprechender Raumplanungsvertrag abgeschlossen. Somit sind sämtliche der oben angeführten Rahmenbedingungen des räumlichen Entwicklungsplans für die Umwidmung in Baufläche erfüllt. Ebenso entspricht eine mögliche Baulandwidmung den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes.

Antrag: (Vizebgm. Heike Hartmann – Gemeinsam für Ludesch)

Gemäß §§21 Abs. 1 und 23 RPG beschließt die Gemeindevertretung den vorliegenden Entwurf des Flächenwidmungsplans (Plandarstellung FLWPL-6713-4-2021 vom 13.04.2021) für die Umwidmung einer Teilfläche des Gst-Nr. 990 KG Ludesch (zukünftig 990/1) mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Einstimmiger Beschluss

Zu 7.:

Das bestehende Grundstück Gst-Nr. 3062 KG Ludesch war Bestandteil des Umlegungsverfahrens „Ritza“. Dieses Grundstück ist bisher aber noch als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmet. Die Grundeigentümerin plant nun die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück. Das Grundstück soll daher nun zur Gänze in Baufläche-Wohngebiet gewidmet werden.

Das Baugrundstück ist bereits voll erschlossen. Es liegt weder in einer Gefahrenzone, Hinweisbereich oder einem Schutzgebiet.

Die Umwidmung ist im Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Ludesch vorgesehen. Das Baugrundstück liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen in der ersten Siedlungsetappe.

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens ist der Abschluss eines Raumplanungsvertrages notwendig.

Antrag: (Bgm. Martin Schanung – Gemeinsam für Ludesch)

Gemäß §38 RPG beschließt die Gemeindevertretung den vorliegenden Raumplanungsvertrag (Verwendungsvereinbarung) zur Umwidmung des Gst-Nr. 3062 KG Ludesch in Baufläche-Wohngebiet gemäß der Pandarstellung FLWPL-6713-1-2021 vom 19.01.2021.

Einstimmiger Beschluss

Zu 8.:

Das bestehende Pfadfinderheim auf Gst-Nr. 569/1 KG Ludesch wurde ohne eine entsprechende Widmung errichtet. Die bebauten Flächen sind im Wesentlichen als Freifläche-Freihaltegebiet mit der Ersichtlichmachung Wald gewidmet und zu einem geringen Teil als Verkehrsfläche Straße.

Zur rechtlichen Sanierung war ursprünglich eine Umwidmung der durch das Pfadfinderheim genutzten Flächen in Freifläche-Sondergebiet Vereinsheim geplant.

Obwohl die Flächen schon bebaut sind, ist gemäß den Festlegungen des Raumplanungsgesetzes entweder eine Befristung der Widmung oder ein Raumplanungsvertrag notwendig. Da die Gemeinde hier Grundeigentümer ist wird eine Befristung festgelegt. Als Folgewidmung wird die bisherige Widmung Freifläche-Freihaltegebiet bzw. Verkehrsfläche festgelegt.

Im Zuge dieser Umwidmung wird auch die Widmung als Verkehrsfläche an den Bestand angepasst.

Die von der Widmung betroffenen Flächen liegen im Räumlichen Entwicklungsplan innerhalb der Siedlungsgrenze.

Während der Auflagefrist langten fünf weitgehend positive/neutrale Stellungnahmen von Behörden (Bergbehörde, Militärkommando, Abt. Wasserwirtschaft des Landes, Raumplanungsabteilung des Landes und Forstabteilung der BH) ein. Auf Grund der Stellungnahme der Abt. VIIa des Landes (Raumplanung und Baurecht) erfolgt nun aber eine Umwidmung in Freifläche-Sondergebiet Pfadfinderheim und nicht – wie ursprünglich geplant - in Freifläche-Sondergebiet Vereinsheim. Die Stellungnahmen werden der Gemeindevertretung zu Kenntnis gebracht.

Antrag: (Bgm. Martin Schanung – Gemeinsam für Ludesch)

Gemäß §21 und 23 RPG beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplans für die Umwidmung von Teilfläche der Gst-Nr. 569/1 KG Ludesch in Freifläche-Sondergebiet Pfadfinderheim und Verkehrsfläche (Straße) gemäß der Pandarstellung FLWPL-6713-4-2020 vom 11.03.2021.

Einstimmiger Beschluss

Zu 9.:

Die Vorarlberger Kraftwerke AG möchte auf der Gp 1868 eine Trafostation errichten. Für diese Dienstbarkeit wäre sie bereit, eine Entschädigung von 6.000,-- EUR zu bezahlen. Die

Vorarlberger Kraftwerke AG wird auch einen LWL Schlauch vom Hochbehälter bis zur Trafostation kostenlos mitverlegen.

Antrag: (Bgm. Martin Schanung – Gemeinsam für Ludesch)

Hiermit wird beantragt, der Vorarlberger Kraftwerke AG zur Errichtung einer Trafostation eine Dienstbarkeit auf dem Gst-Nr. 1830/13 einzuräumen und dafür erhält die Gemeinde eine einmalige Kostenentschädigung für die Dienstbarkeit von € 6.000,-.

Weiters wird kostenlos eine Leerverrohrung vom Hochbehälter bis zur Trafostation für LWL verlegt.

Einstimmiger Beschluss

Zu 10.:

Die Sitzungsniederschrift vom 04.02.2021 wird einstimmig genehmigt.

Zu 11.:

Der Vorsitzende spricht ein Kompliment an alle Besucher aus und dankt allen für das Gesprächsniveau.

Ende der Sitzung: 22:27 Uhr

Der Bürgermeister



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ing. Martin Schanung

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Der Schriftführer

Ing. Edgar Loretz